

Betriebsführungsvertrag – Wasser –

Zwischen

der Stadt Linden,
vertreten durch den Magistrat,
Konrad-Adenauer-Straße 25,
35440 Linden

– **Stadt Linden** –

und

den Stadtwerken Gießen AG,
vertreten durch den Vorstand,
Lahnstraße 31,
35398 Gießen

– **SWG** –

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt Linden überträgt den SWG die gesamte technische Betriebsführung ihrer Wasserversorgungsanlagen und -netze nach Maßgabe dieses Vertrages.
- (2) Die technische Betriebsführung umfasst die technische Durchführung der Aufgaben der Wasserversorgung, einschließlich der Bewirtschaftung der sich im Eigentum der Stadt Linden befindlichen Anlagen (**Anlage 1**).
- (3) Eine detaillierte Aufstellung über die im Rahmen der technischen Betriebsführung zu erbringenden Tätigkeiten und ggf. für einzelne Tätigkeiten vereinbarte Pauschalen ist diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt.
- (4) Die technische Betriebsführung erfolgt im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Linden.

§ 2 Allgemeine Pflichten

- (1) Die SWG haben die ihr übertragenen Aufgaben mit der verkehrsüblichen und gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Betriebsführers unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, der Satzungen der Stadt Linden, der Wirtschaftspläne der Stadt Linden, der anerkannten Regeln der Technik und nach Maßgabe etwaiger schriftlicher Weisungen der Stadt Linden durchzuführen.
- (2) Die SWG sind berechtigt, sich zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Dritter (bspw. Tiefbauunternehmen) zu bedienen.
- (3) Die SWG sind grds. verpflichtet, die Ansätze beschlossener Wirtschaftspläne der Stadt Linden einzuhalten, insbesondere auch bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen. Wollen die SWG zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes diese Ansätze überschreiten oder Maßnahmen durchführen, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, haben sie der Stadt Linden entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Die Stadt Linden wird über die Vorschläge unverzüglich entscheiden. Sollte die Stadt Linden die Vorschläge ablehnen, haften die SWG nicht für etwaige hieraus resultierende Schäden.

- (4) Bei Beendigung dieses Vertrages sind die SWG verpflichtet, der Stadt Linden sämtliche Bestandspläne, Aufzeichnungen und sonstige für die weitere technische Betriebsführung relevante Unterlagen, die die SWG im Zuge der Durchführung dieses Vertrages erstellt oder erhalten haben, kostenlos zu überlassen.
- (5) Die Stadt Linden wird den SWG rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit sämtliche die Trinkwasserversorgungsanlagen betreffenden Unterlagen (Bestandsdokumentation, Wartungs- und Revisionspläne, etwaig vorhandene Pläne für Erweiterungen und Modernisierungen, etc.) zur Verfügung stellen.
- (6) Die Stadt Linden wird den SWG zu Beginn der Vertragslaufzeit die für den Zugang zu den Trinkwasserversorgungsanlagen erforderlichen Schlüssel, Zugangskarten, etc. aushändigen.
- (7) Die Stadt Linden wird den SWG alle für die Durchführung der technischen Betriebsführung ihrer Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Informationen, die maßgeblichen Satzungen und sonstiges Ortsrecht in der jeweils gültigen Fassung zukommen lassen. Über etwaige Änderungen an den maßgeblichen Vorschriften wird die Stadt Linden die SWG rechtzeitig informieren.
- (8) Die Parteien haben einander unverzüglich über alle Vorkommnisse mit potenzieller Bedeutung für die Wasserversorgung der Stadt Linden oder die der öffentlichen Bekanntmachung bedürfen (z.B. Versorgungsstörungen, Beginn größerer Baumaßnahmen) in angemessener Form zu unterrichten.

§ 3 Vergütung

- (1) Für die von den SWG im Rahmen der technischen Betriebsführung ausgeführten Leistungen hat die Stadt Linden, soweit keine Pauschale vereinbart ist, folgende Entgelte zu entrichten:
 - a) Installationsstoffe (Materialverbrauch/Lagermaterial)
Jeweils die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Verkaufspreise der SWG. „Lagermaterial“ meint solches Material, welches durch die SWG aus ihrem allgemeinen Lagerbestand zur Durchführung dieses Vertrages verwendet wird.
 - b) Personaleinsatz (Löhne)
Jeweils die zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen allgemeinen Lohnstundensätze der SWG für Leistungen für Dritte, abgestuft nach der jeweiligen Qualifikation des eingesetzten Personals.
 - c) Erdarbeiten und sonstige Leistungen Dritter (Fremdleistungen/einschließlich Direktmaterial)
Die den SWG von Dritten in Rechnung gestellten Nettoentgelte im Sinne des UStG, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H. „Direktmaterial“ meint solches Material, welches (i) entweder von Drittunternehmen im Rahmen der Auftragsausführung verwendet und berechnet wird oder (ii) von den SWG für die Durchführung dieses Vertrages beschafft und verwendet wird.
 - d) Mitnutzung der Netzleitstelle der SWG
Für die Mitnutzung der Netzleitstelle werden anteilig nach Infopunkten Entstehungskosten, Personalkosten sowie die Kosten der Wählleitung oder Standleitung berechnet.
- (2) Leistungen, die über die laufende technische Betriebsführung hinausgehen, werden, ungeachtet der Entgeltregelung in Absatz 1, durch die SWG auf Grundlage einer mit der Stadt gesondert zu vereinbarenden Vergütungsregelung erbracht.

- (3) Soweit (Jahres-)Pauschalpreise vereinbart wurden, sind die SWG berechtigt, diese anteilig vierteljährlich, jeweils zum 15. des ersten Quartalsmonats in Rechnung zu stellen. Im Übrigen erfolgt die Abrechnung nach Anfall der Tätigkeiten.
- (4) Rechnungen der SWG sind innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bei der Stadt Linden zur Zahlung fällig.

§ 4 Haftung

- (1) Die Haftung gegenüber Dritten im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Stadt Linden. Die Stadt Linden sorgt selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Abdeckung etwaiger Haftungsfälle.
- (2) Bei der Betriebsführung sind die jeweils gültigen Unfallverhütungs- und sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
- (3) Die Parteien haften einander unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen.
- (4) Die Parteien haften einander für einfache Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung die jeweils andere Partei daher vertraut und vertrauen darf. Die Haftung der Parteien ist in allen Fällen einfacher Fahrlässigkeit, soweit kein Fall des Abs. 3 vorliegt, auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- (5) Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für die gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z.B. gem. ProdHaftG) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
- (6) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Organe und Erfüllungsgehilfen der Parteien.
- (7) Sollten die SWG durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht stehen, an der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gehindert sein, so ruhen diese Pflichten für die Dauer der unabwendbaren Ereignisse. In solchen Fällen sind die SWG gehalten, mit allen zumutbaren Mitteln die Wiederaufnahme der Vertragserfüllung zu betreiben.
- (8) Werden die Anlagen der Stadt Linden durch Dritte beschädigt, so unterstützen die SWG die Stadt Linden bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch unverzügliche und ausreichende Sachaufklärung.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beginnt am **1. August 2026** und endet mit Ablauf des 31. Dezember 2027 („**Vertragsjahr**“).

- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein Jahr, sofern er nicht zuvor mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres gekündigt wird.
- (3) Während der Laufzeit sind Rücktritts- und Kündigungsrechte ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Gießen.
- (2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, dafür zu sorgen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, gültige Bestimmung ersetzt wird.
- (4) Sollten während der Vertragsdauer unvorhersehbare Änderungen der technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Grundlagen dieses Vertrages eintreten, die die unveränderte Vertragsdurchführung für eine Partei unzumutbar machen, so kann der betroffene Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen. Die Partei, die sich auf derartige Umstände beruft, hat die hierfür erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- (5) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

[Unterschriften]

[Anlage 1 – Anlagenliste]

[Anlage 2 – Detailliste mit Aufgaben und Preisen]